Satzung

des Reit- und Voltigiervereins Bad Oeynhausen e.V. (RVBO)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Reit- und Voltigierverein Bad Oeynhausen e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Wendener Straße 12, 32545 Bad Oeynhausen (Lohe) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V., des Kreisreiterverbandes Minden-Lübbecke und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Voltigiersports und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Er verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (Abgabenordnung) sowie die Mittelverwendung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 AO; dazu gehören:
   a) die Ausübung des Reit- und Voltigiersports,
   b) der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden und durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu fördern,
   c) die Veranstaltung und Ausführung von Leistungsprüfungen,
   d) der gegenseitige Erfahrungsaustausch.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

4. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung werden die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
   a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und alle festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
   b) durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu unterstützen.

3. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch freiwilligen Austritt, dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Jahresende erklärt werden,
   b) durch Ausschluss,
   c) durch Tod,
   d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist die dann endgültig darüber entscheidet. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung/Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in dringenden Angelegenheiten bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über Anträge zur Tagesordnung, um die der Vorstand die Tagesordnung nicht ergänzt hat oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.

4. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
   a) die Wahl der Vorstandsmitglieder zu § 10.1. a) - e) und die Bestätigung des Jugendwartes,
   b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung,
   c) die Entlastung des Vorstandes,
   d) die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
   e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
   g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder über 14 Jahre dürfen einen Erziehungsberechtigten als stellvertretenden Stimmberechtigten entsenden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden, bis auf die unter § 8.5. f) und g) genannten Punkte, die mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden müssen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen mindestens eines Einzelnen an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Geschäftsführer
   d) dem Schatzmeister
   e) den Beisitzern (bis zu vier Personen)
   f) dem Jugendwart

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Scheidet im Lauf der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden, wenn der Ausgeschiedene Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes war.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

5. Der Jugendwart, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) ebenfalls für drei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

6. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
   a) dem ersten Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Geschäftsführer
   d) dem Schatzmeister

   Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

   Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach § 8 dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter dem Gesamtvorstand vorgelegt werden, der ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand ist nur in seiner vollen Besetzung beschlussfähig oder wenn einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
   Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
   Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer berufen den Gesamtvorstand oder den geschäftsführenden Vorstand ein, so oft nach ihrer Ansicht die Lage des Geschäfts dieses erfordert.

§ 11 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen nach Möglichkeit vertreten sein. Entsprechende Anträge sind beim Vorstand zu stellen.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der aktuellen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des aktuellen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
   a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
   b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
   c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
   d) das Recht auf Einschränkung der Vereinbarung nach Art. 18 DS-GVO,
   e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
   f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO,
   g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster mit der Zweckbestimmung der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke, selbstlos zur Förderung und Pflege des Pferdesports in Westfalen-Lippe.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Bad Oeynhausen, den Juli 2019

Reit- und Voltigierverein
Bad Oeynhausen e.V.